

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
caresyntax® GmbH
Komturstraße 18a
12099 Berlin
Germany

- nachfolgend: Verwender -

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Grundlagen für die Leistungen des Verwenders für den Kunden. Der Verwender ist auf dem Gebiet von Software- und Hardwarelösungen für den integrierten, digitalen Operationssaal tätig. Er vertreibt weltweit IT-basierte Lösungen, die chirurgische Daten aus dem Operationssaal sammeln, zentralisieren und auswerten und damit die Patientensicherheit erhöhen sowie die klinischen Arbeitsabläufe effizienter gestalten. Zu den vom Verwender angebotenen Leistungen gehören der Verkauf von Software als auch von Hardware sowie die An- und Einbindung seiner Leistungen in die vorhandene Infrastruktur des Kunden.

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verwenders erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verwender mit den Kunden über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verwender ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden müssen schriftlich fixiert werden.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Verwender abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Leistung

(1) Der Umfang und Inhalt der vom Verwender geschuldeten Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem von ihm unterbreiteten Angebot. Technische oder gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der Weiterentwicklung der angebotenen Produkte und Leistungen bleiben vorbehalten, soweit solche Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

(2) Angebote gelten als angenommen und Aufträge als erteilt, wenn der Verwender dies bestätigt, spätestens aber mit Durchführung der ersten vertraglichen Leistung. Im Falle des Bestehens einer Rahmenvereinbarung gilt der Vertrag mit dem Abruf der Leistung durch den Kunden als rechtsverbindlich geschlossen, wenn sich nicht aus der Rahmenvereinbarung etwas anderes ergibt.

(3) Verträge über die Leistungen des Verwenders, d.h. auch Angebot und Annahme sind ausschließlich schriftlich wirksam geschlossen, wobei die Textform der Schriftform gleichsteht. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

(4) Sollte das Vertragsprodukt nicht lieferbar sein, weil der Verwender von einem Lieferanten ohne eigenes Verschulden trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wurde, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Verwender den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass das Vertragsprodukt nicht mehr verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten. Im Fall von monatlichen Software Lizenzgebühren ist der

Kunde zur Kündigung berechtigt und bis zur wirksamen Kündigung geleistete Zahlungen verbleiben beim Lieferanten.

(5) Im Falle der Nichtabnahme von bestellter Ware durch den Kunden behält sich der Verwender vor, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der vertraglichen Vergütung geltend zu machen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis eines fehlenden oder geringeren als des veranschlagten Schadens zu führen.

§ 3 Gefahrübergang

(1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, so dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Übergabe an die Transportperson auf den Kunden übergeht. Dies gilt auch für vom Verwender gelieferte Softwareprodukte.

(2) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch den Verwender betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(3) Vom Verwender in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(4) Sofern der Kunde es wünscht, wird der Verwender die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Die jeweils ausgewiesenen Preise verstehen sich als Festpreise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Kosten für Lieferung und Verpackung werden gesondert ausgewiesen. Gesetzliche Abgaben im Zielland sowie Transportversicherungen und Umwelt- und Abwicklungspauschalen sind vom Kunden zu tragen.

(3) Zahlungen werden sofort nach Rechnungserhalt fällig, sofern nicht anders vereinbart oder ausgewiesen. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung / Leistung.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder schriftlich vom Verwender anerkannt wurde.

(5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich der Verwender das Eigentum an dem Vertragsgegenstand vor.

(2) Der Verwender ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Er muss ihn auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde auf das Eigentum des Verwenders hinzuweisen und den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verwender die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verwender entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Er tritt dabei schon jetzt die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Verwender in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Verwender vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verwender alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die er zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Der Verwender wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den

vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Im Falle einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, deren Eigentümer nicht der Verwender ist, verpflichtet sich der Kunde, dem Verwender Miteigentum an der neu entstandenen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware einzuräumen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verwender als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Verwender zu verpflichten. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Ware das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(5) Der Verwender verpflichtet sich, die dem Verwender zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Der Verwender ist dabei berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auszuwählen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Nach anerkanntem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Hard- und Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der vom Verwender vertriebenen Hard- und Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Fehler auftreten dürfen, sondern nur, dass die Hard- und Software keine Programmfehler aufweist, welche die Funktionsfähigkeit des Produktes für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinflussen.

(2) Der Verwender übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass das Vertragsprodukt in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an dem Vertragsprodukt vorgenommen hat, ohne hierzu berechtigt zu sein

(3) Der Verwender ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Kunde ist gem. § 377 HGB verpflichtet, bei Lieferung die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen und ggfs. Mängel unverzüglich dem Verwender gegenüber anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen verdeckten Mangel handelt.

(5) Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Übrigen gilt für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen jeweils die in dem einzelnen Vertrag getroffenen Regelungen zwischen dem Verwender und dem Kunden. Eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verkürzung der Verjährung gilt nicht bezüglich Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von durch den Verwender oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

(7) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verwender gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Verwenders den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung. Hiervon sind alle Informationen, Unterlagen und Materialien erfasst, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses direkt oder indirekt gegenseitig mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die der Vertragspartei bei Vertragsschluss nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine

Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht besteht über das Vertragsende hinaus.

§ 8 Haftung

(1) Der Verwender haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sowie bei vom Verwender zu vertretender Unmöglichkeit und bei Verzug. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Verwender bei Vertragsschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Außerdem haftet er für Schäden uneingeschränkt, für die zwingende gesetzliche Vorschriften, wie z.B. das Medizinproduktegesetz oder das Produkthaftungsgesetz, eine Haftung vorsehen.

(2) Für den Verlust von Daten haftet der Verwender nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze und nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(4) Eine weitergehende Haftung des Verwenders besteht nicht, insbesondere haftet er nicht für vom Kunden bereitgestellte Daten, sofern sich der Verwender diese nicht durch Weitergabe zu eigen macht.

§ 9 Sonstiges

(1) Auf Verträge zwischen dem Verwender und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist im Gebote DACH ausschließlich Deutsch, in allen anderen Ländern Englisch.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Verwender und dem Kunden ist der Sitz des Verwenders.

(3) Der Verwender ist berechtigt, die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Verwender schriftlich oder in Textform Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen. Dem Kunden wird die Gelegenheit eingeräumt, den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen zwei Wochen zu widersprechen. Tut er dies nicht, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Andernfalls gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverändert fort.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Hard- und/oder Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Verwenders steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. aus dem Medizinproduktegesetz entgegenstehen.

(6) Im Falle der Lieferung von Software gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Lizenz – und/oder Nutzungsbedingungen der gelieferten Software.